

Lieferbedingungen für Ersatzteile

- 1 Geltungsbereich, Ausschluss kollidierender AGB**
- 1.1 Diese Lieferbedingungen für Ersatzteile und sonstige Bauteile (nachfolgend als "ErsatzteilAGB" bezeichnet) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Mikron Germany GmbH (nachfolgend "MIKRON" genannt) und dem Kunden (wie in nachfolgender Ziffer 1.2 definiert), einschließlich aller Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Auftragsannahmen hinsichtlich Verkauf, Lieferung und sonstige Dienste und Leistungen, in Bezug auf die Lieferung von standardisierten und kundenindividuellen Ersatzteilen für die Anlage und sonstigen Komponenten, die von MIKRON) einschließlich – um jeden Zweifel auszuschließen – von MIKRON's Service Centern erbracht werden (nachfolgend zusammenfassend als "Ersatzteile" bezeichnet).
- 1.2 Diese ErsatzteilAGB gelten nur für Rechtsbeziehungen zu Unternehmern nach § 14 BGB im Geschäftsverkehr, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als "Kunde" bezeichnet).
- 1.3 Diese ErsatzteilAGB sind auch auf der Homepage des MIKRON Konzerns unter <http://www.mikron.com/terms-and-conditions/> abrufbar.
- 1.4 Diese ErsatzteilAGB gelten ausschließlich, es sei denn, das sowohl MIKRON als auch der Kunde (zusammen nachfolgend die "Parteien" genannt und einzeln jeweils eine "Partei") einer abweichenden Bestimmung durch ausdrückliche individuelle Vereinbarung schriftlich zugestimmt haben.
- Geschäftsbedingungen, die von diesen ErsatzteilAGB abweichen, ihnen widersprechen oder sie ergänzen, insbesondere eventuelle Einkaufsbedingungen des Kunden, wird widersprochen und gelten nicht für MIKRON, es sei denn und nur insoweit, als ihre Gültigkeit ausdrücklich vereinbart und von MIKRON schriftlich bestätigt wurde (in diesem Fall ist ihre Gültigkeit nur für die derzeitige Rechtsbeziehung oder den derzeitigen Vertrag anerkannt); dieses Erfordernis der Bestätigung durch MIKRON gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON in Kenntnis abweichender, widersprechender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Schriftform im Sinne dieser ErsatzteilAGB umfasst auch Textform (z.B. Telefax, E-Mail). Dies gilt insbesondere für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), für die Textform ausreichend ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2 Vertragsabschluss**
- 2.1 Alle Vereinbarungen und relevanten Erklärungen der Parteien sowie entsprechende Änderungen müssen schriftlich erfolgen, um rechtsgültig und für MIKRON bindend zu sein (nachfolgend als "Vertrag" bezeichnet).
- 2.2 Angebote von MIKRON sind kostenfrei und nicht bindend, es sei denn, darin ist schriftlich
- Abweichendes festgelegt oder wurde entsprechend vereinbart.
- 2.3 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, steht der Abschluss des Vertrags unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch MIKRON's Lieferanten. MIKRON ist bei nicht verfügbarer Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten vorausgesetzt, dass – sofern der Kunde kein Kaufmann ist - MIKRON mit diesem Lieferanten einen kongruenten Liefervertrag abgeschlossen hat.
- MIKRON soll den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit von Waren und Leistungen informieren und, sofern MIKRON vom Vertrag zurücktreten möchte, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Sämtliche bereits erbrachten Waren und Leistungen sowie eine bereits erhaltene Vergütung sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- 3 Außenhandelsrecht, Ausfuhrkontrolle**
- 3.1 Der Kunde erkennt an, dass die Lieferung der Anlage dem Außenhandelsrecht unterliegen kann (insbesondere Exportkontrolle und/ oder Zollbestimmungen), das von Deutschland und / oder der Europäischen Union auferlegt ist, einschließlich aller behördlichen Genehmigungsanforderungen, und dass eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann.
- 3.2 Der Kunde soll MIKRON dabei unterstützen, alle erforderlichen Informationen und Dokumente einzuholen, die erforderlich sind, um sich an das anwendbare Außenhandelsrecht zu halten, oder alle Informationen einzuholen, die von Behörden in dieser Hinsicht verlangt werden. Eine solche Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden umfassen, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Nutzung der Anlage, einschließlich einer etwaig erforderlichen Endverbleibserklärung in der angeforderten Form.
- 3.3 Im Falle von Verzögerungen bei der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen der Parteien, die verursacht sind durch Lizenzanforderungen, Bestätigungsanforderungen oder ähnliche Erfordernisse oder Verfahren des Außenhandelsrechts, welches von Deutschland und / oder der Europäischen Union auferlegt ist, verlängert sich die Leistungszeit für solche Verpflichtungen entsprechend. Schadensersatzansprüche einer Partei wegen solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, soweit die Verzögerung nicht (mindestens) fahrlässig durch die andere Partei verursacht wurde.
- 3.4 Sofern anwendbares, durch Deutschland und / oder die Europäische Union auferlegtes Außenhandelsrecht eine Lizenz oder eine Bestätigung der Behörden aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien für eine Handlung einer Partei erfordert und diese Lizenz/ Bestätigung (i) verweigert oder (ii) nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Antragstellung durch die zuständige Behörde ausgestellt worden ist, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären, soweit die jeweilige Handlung eine Lizenz/ Bestätigung erfordert. Eine Partei hat jedoch keinen Anspruch auf ein solches Recht, wenn diese Partei allein oder überwiegend verantwortlich zu machen ist für diejenigen Umstände, die zur Verweigerung oder Verzögerung führen.
- 3.5 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag steht MIKRON in jedem Fall ein Wertersatzanspruch für bereits geleistete Arbeit und/oder angefallene Aufwendungen in voller Höhe zu und MIKRON ist berechtigt, bereits erhaltene Anzahlungen/ Abschlagszahlungen zur Begleichung des bzw. Aufrechnung eines Rückzahlungsanspruchs mit dem Wertersatzanspruch zurückzuhalten.
- 4 Liefergegenstand, Änderungsanfragen**
- 4.1 MIKRON ist verpflichtet, die Lieferung der Ersatzteile nur nach dem Inhalt des Vertrags einschließlich dieser ErsatzteilAGB durchzuführen.
- 4.2 Eventuelle Anfragen des Kunden nach Änderungen und/oder Zusätzen in Bezug auf die bestellten Ersatzteile und deren Spezifikationen nach Vertragsschluss ("Änderungsanfragen") sind schriftlich an MIKRON zu stellen. MIKRON behält sich das Recht vor, die Anfragen des Kunden nach einer Überprüfung der Realisierbarkeit der Änderungen und/oder Zusätze entweder zu akzeptieren oder abzulehnen. Sofern die Änderungsanfrage von MIKRON schriftlich angenommen wurde, haben MIKRON und der Kunde sich – vor Beginn ihrer Umsetzung – schriftlich über sämtliche Konsequenzen für den Liefertermin sowie die Kosten zu einigen.
- Die für die Umsetzung der Änderungsanfragen notwendigen Kosten und Auslagen sind ausschließlich vom Kunden zu tragen und werden auf Basis von MIKRON's jeweils anwendbaren Preisen abgerechnet.
- 5 Sicherheitsvorschriften**
- 5.1 MIKRON's Ersatzteile entsprechen den anwendbaren Vorschriften des Herkunftslandes und der Europäischen Union. Im Falle von Spezial(ersatz-)teilen und/oder Lieferungen außerhalb des EU-Raumes hat der Kunde MIKRON spätestens mit der Auftragserteilung durch den Kunden oder beim Abschluss des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, schriftlich über abweichende Regelungen und Vorschriften zu informieren. MIKRON wird notwendige Änderungen innerhalb angemessener Zeit auf Kosten und Risiko des Kunden umsetzen, vorausgesetzt, dass die Betriebssicherheit gewahrt bleibt.
- 5.2 Unterlässt es der Kunde, MIKRON über die geltenden abweichenden Regelungen und Vorschriften oder die Notwendigkeit einer Lieferung von Spezial(ersatz-)teilen zu informieren oder macht der Kunde falsche Angaben, so hat der Kunde die Kosten für eventuell durch MIKRON vorzunehmende Anpassungsarbeiten, Nachlieferungen oder andere Korrekturmaßnahmen zu übernehmen.
- 6 Kaufpreis der Ersatzteile**
- 6.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kaufpreis der Ersatzteile der von MIKRON genannte Preis oder, sofern kein Preis genannt wurde, der Preis, der in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anwendbaren Preisliste von MIKRON ausgewiesen ist.

6.2 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise "Ab Werk/Ex Works" MIKRON (Incoterms 2020) und ohne Kosten für Verpackung, Montage oder Installation oder sonstige Aufwendungen aller Art.

Alle Preise stellen Nettopreise ohne anwendbare gesetzliche Umsatzsteuer dar, die der Kunde MIKRON zusätzlich zahlen muss.

Der Kunde muss zusätzlich MIKRON's Kosten für Verpackung sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen für Transport, Versicherung, Zölle oder Steuern zahlen. Der Kunde muss etwaige Vorauszahlungen, die MIKRON insoweit geleistet hat, in vollem Umfang erstatten.

Ferner hat der Kunde jegliche zusätzlichen Kosten und Aufwendungen wie Bank- und Transaktionskosten für Zahlungen, Bankgarantien, Geldeinzug, Zusammenstellung von Dokumenten, Wechselstempel oder Portogebühren zahlen.

6.3 Sofern nicht ein Festpreis vereinbart wurde, behält sich MIKRON das Recht vor, mittels Benachrichtigung des Kunden vor Ausführung der Lieferung den Kaufpreis der Ersatzteile jederzeit zu erhöhen, um eine Erhöhung von MIKRON's Kosten widerzuspiegeln, die auf einen außerhalb der Kontrolle von MIKRON liegenden Umstand zurückzuführen ist (wie eine erhebliche Erhöhung der Materialkosten oder anderer Herstellungskosten einschließlich Energie, Änderung von Zöllen, Währungsvorschriften oder Wechselkursschwankungen) oder einer Änderung der Liefertermine.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart wird MIKRON den Kaufpreis vor Versand der Ersatzteile in Rechnung stellen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind MIKRON's Rechnungen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt durch den Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist MIKRON berechtigt, eine Vorschusszahlung über den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag des Kaufpreises zu verlangen.

7.2 Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kaufpreis in Raten zu zahlen ist und sofern der Kunde seiner Zahlungspflicht hinsichtlich der Raten am jeweiligen Fälligkeitstag nicht nachkommt, werden die übrigen Raten sofort fällig.

7.3 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

7.4 Alle Zahlungen des Kunden sollen ausschließlich in EURO-Währung erfolgen. Wechselkursrisiken trägt der Kunde.

7.5 Sofern Anzeichen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden auftreten, kann MIKRON verlangen, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für MIKRON akzeptable andere Bank) ein Akkreditiv zu eröffnen hat, oder vom Vertrag zurücktreten.

7.6 Sofern der Kunde seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, ist MIKRON – unbeschadet etwaiger weiterer MIKRON zustehender Rechte und Ansprüche – nach seinem Ermessen berechtigt,

- i. den Vertrag gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen zu kündigen; oder
- ii. weitere Arbeiten oder Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen oder zu verzögern; und/oder
- iii. den Kunden mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag zu belasten, die sich auf 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz belaufen, bis vollständig gezahlt worden ist. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.7 Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder MIKRON zustehende Forderungen mit Gegenansprüchen aufrechnen, sofern diese Gegenansprüche unbestritten oder bindend und rechtskräftig festgestellt oder von MIKRON schriftlich anerkannt sind.

8 Lieferung, Lieferfrist, Höhere Gewalt

8.1 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern MIKRON dem Kunden bei deren Ablauf mitteilt, dass die Ersatzteile für den Kunden zum Versand "Frei Frachtführer" MIKRON (FCA, Incoterms 2020) zur Verfügung stehen oder, sofern ein anderer Lieferort schriftlich vereinbart wurde, MIKRON die Ersatzteile an diesen Ort liefert oder die Ersatzteile an diesem Ort zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung hält.

8.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Lieferfrist im Vertrag festzulegen. Die Lieferfrist beginnt frühestens am Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen, administrativen und technischen Aspekte definiert und von den Parteien vereinbart sind und der Kunde alle zu diesem Zeitpunkt aus dem Vertrag fälligen Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere, dass MIKRON vom Kunden vollständig erhalten hat (i) alle Informationen und Dokumente, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind (z.B. technische Spezifikationen, Zeichnungen), (ii) alle erforderlichen offiziellen Dokumente wie Zulassungen, Genehmigungen und Freigaben, (iii) etwaig erforderliche Rohmaterialien oder sonstigen Materialien und (iv) die etwaig vereinbarte Vorschuss- oder Ratenzahlung oder Zahlungsgarantie in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Selbstbelieferung, vorausgesetzt dass MIKRON, sofern der Kunde kein Kaufmann ist, mit dem Lieferanten einen kongruenten Liefervertrag eingegangen ist.

8.3 Lieferungen vor Fälligkeit und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

8.4 Soweit es um die Lieferung von Massengütern durch MIKRON geht, darf MIKRON bis zu 3 % mehr oder weniger der bestellten Warenmenge liefern, ohne den Kaufpreis angleichen zu müssen, und die dergestalt gelieferte Warenmenge ist als die bestellte Warenmenge und vertragsgerecht anzusehen.

8.5 Wenn eine Partei aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht, daran gehindert oder verzögert wird, eine der vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist dieses Ereignis als höhere Gewalt und diese Partei nicht als im Verzug befindlich anzusehen, und der anderen Partei steht kein Rechtsbehelf zur Verfügung, weder unter dem Vertrag noch in sonstiger Weise. Ereignisse höherer Gewalt umfassen, aber nicht beschränkt darauf, Krieg (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Unruhen, Aufstände, Piraterie, Sabotageakte

oder ähnliche Vorkommnisse, Terrorismus oder berechtigte Angst vor Terrorismus, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskonflikte, neu eingeführte Gesetze oder Regelungen oder Maßnahmen der Regierung, gesetzliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen, Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverbote, Verzögerung aufgrund von Handlungen oder Untätigkeiten einer Regierung oder Regierungsbehörde, Feuer, Explosion oder andere unvermeidliche oder unvorhergesehene und außergewöhnliche Unfälle, Überschwemmung, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, und Epidemien.

Sofern eine Partei daran gehindert oder verzögert wird, eine der vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dann soll diese Partei unverzüglich die andere Partei über das Ereignis, die betroffene Pflicht und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses informieren. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, in dem das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Pflicht verhindert oder verzögert. Sofern ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht um mehr als 60 Tage verhindert oder verzögert, dann kann jede Partei den Vertrag mit ordnungsgemäßer Mitteilung an die andere Partei kündigen, sofern nicht eine geeignete Anpassung des Vertrags vereinbart wurde. Sofern MIKRON bereits teilweise erfüllt hat oder sofern eine teilweise Erfüllung des Vertrags möglich ist, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde nachweist, dass er an einer teilweisen Erfüllung kein Interesse hat.

8.6 Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

Der Kunde ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber MIKRON berechtigt, einen pauschalen Entschädigung von 0,25 % pro Arbeitswoche, unter Ausschluss weiterer Ansprüche oder von Folgeschäden, bis zu einem Maximum von 5 % vom der Verspätete Ersatzteile vertraglich vereinbarten Kaufpreis geltend zu machen, es sei denn, dass aus den Umständen des Einzelfalls erkennbar ist, dass der Kunde keinen oder einen geringeren Schaden erlitten hat. Die ersten vier (4) Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Der Kunde verwirkt diese pauschale Entschädigung, wenn er nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem wirksamen Lieferdatum schriftlich geltend gemacht wird.

Weitergehende Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12. hier.

8.7 Wenn der Kunde sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss der Kunde dennoch die von der Lieferung abhängigen Zahlungen leisten, als ob die Lieferung der Ersatzteile erfolgt wäre. MIKRON wird in diesen Fällen die Einlagerung der Ersatzteile auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen. Auf Wunsch des Kunden wird MIKRON die Ersatzteile auf Kosten des Kunden versichern.

9 Gefahrübergang

9.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ersatzteile soll auf den Kunden in Übereinstimmung mit der Regelung "Frei Frachtführer" MIKRON (FCA, Incoterms 2020) zum Zeitpunkt der Übergabe der Ersatzteile an den ersten Frachtführer übergehen.

9.2 Sofern ein anderer Übergabeort als "Frei Frachtführer" MIKRON (FCA, Incoterms 2020)

schriftlich vereinbart worden ist, geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ersatzteile auf den Kunden wie folgt über:

- sofern die Ersatzteile nicht auf MIKRON's Betriebsgelände übergeben wird, zum Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Kunde sich mit der Annahme im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem MIKRON die Übergabe der Ersatzteile anbietet;
- sofern die Ersatzteile auf MIKRON's Betriebsgelände übergeben werden ("ab Werk"/"ex works", Incoterms 2020) in dem Zeitpunkt, in dem MIKRON den Kunden darüber informiert, dass die Ersatzteile zur Abholung bereitstehen.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs in Bezug auf die Ersatzteile oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an den Ersatzteilen nicht auf den Kunden übergehen, solange MIKRON nicht den Kaufpreis für die Ersatzteile vollständig erhalten hat. Mit Abschluss des Vertrags ermächtigt der Kunde MIKRON, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in oder Mitteilung des Eigentumsvorbehalts an öffentliche Register, Bücher oder ähnliche Verzeichnisse in der erforderlichen Form in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 10.2 Nach etwaiger Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag hat MIKRON das uneingeschränkte Recht, die Ersatzteile ganz oder teilweise heraus zu verlangen, anderweitig zu veräußern oder zu behandeln oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.
- 10.3 Bis zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums an den Ersatzteilen an den Kunden muss der Kunde die Ersatzteile treuhänderisch für MIKRON halten, die Ersatzteile getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie die Ersatzteile ordnungsgemäß lagern, sichern, mit Sorgfalt behandeln und versichern sowie als Eigentum von MIKRON kennzeichnen.
- 10.4 Bis zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums an den Ersatzteilen an den Kunden ist der Kunde berechtigt, die Ersatzteile unter dem Vorbehalt eines verlängerten Eigentumsvorbehalts im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu nutzen oder weiterzuveräußern. Der Kunde muss jegliches Entgelt für die Ersatzteile (einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen) für MIKRON halten, solche Gelder getrennt von seinem Geld und Vermögen sowie demjenigen Dritter halten, sowie diese Gelder an MIKRON herausgeben in Höhe des Betrags des Kaufpreises der Ersatzteile.
- 10.5 Sofern die Ersatzteile durch den Kunden weiterverarbeitet oder umgestaltet werden und sofern die Weiterverarbeitung auch mit Teilen erfolgt ist, an denen MIKRON kein Eigentum hat, erwirbt MIKRON entsprechendes Teileigentum am weiterverarbeiteten oder umgestalteten Produkt, wobei dem Wert der Ersatzteile im Verhältnis zum Wert des weiterverarbeiteten oder umgestalteten Produkts Rechnung zu tragen ist. Gleiches gilt für den Fall der vollständigen Umgestaltung oder Vermischung von MIKRON's Ersatzteilen mit Gütern anderer.
- 10.6 Bei Pfändungen der Ersatzteile oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde MIKRON

unverzüglich zu benachrichtigen, damit MIKRON rechtliche Maßnahmen wie eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Kunde dem nicht rechtzeitig nachkommt, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden.

- 10.7 MIKRON verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die MIKRON zustehenden Forderungen übersteigt. Es ist MIKRON's Entscheidung, diejenigen Sicherheiten freizugeben, die MIKRON für geeignet hält.

11 Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss

- 11.1 Vorbehaltlich Ziffer 11.4 verjähren Gewährleistungsansprüche nach zwölf (12) Monaten oder 2.500 Betriebsstunden, sofern nicht nach zwingendem Recht eine längere Gewährleistungsfrist anwendbar ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag nach der Übergabe der Ersatzteile durch MIKRON an den ersten Frachtführer oder, sofern die Lieferung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung anderweitig erfolgen soll, am Tag nach einer solchen Lieferung.
- 11.2. Der Kunde muss die Ersatzteile wie vom deutschen Recht gefordert (§ 377 HGB) untersuchen. Der Kunde muss MIKRON unverzüglich schriftlich informieren über etwaige festgestellte oder entdeckte Mängel, einschließlich Mängel der Qualität oder des Zustands der Ersatzteile, Mengenabweichungen und Falschlieferungen oder Nichtübereinstimmung mit Spezifikationen.
- 11.3 MIKRON sichert zu, dass die vertraglich gelieferten Ersatzteile frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, anwendbare Spezifikationen einhalten und, soweit nicht spezielle Entwürfe des Kunden umgesetzt wurden, keine Konstruktionsfehler enthalten.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Mängelgewährleistungsansprüche bei geringfügigen Abweichungen von den vereinbarten oder üblichen Merkmalen oder Nutzen, z.B. geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe und/ oder Qualitäts- oder Leistungsmerkmalen, ausgeschlossen.

MIKRON übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ersatzteile für einen bestimmten Zweck oder eine besondere Leistung geeignet sind, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen MIKRON und dem Kunden vereinbart.

- 11.4 Die unter vorgenannter Ziffer 11.3 genannte Gewährleistung übernimmt MIKRON unter den folgenden Bedingungen:
- i. MIKRON haftet nicht für Mängel, mangelnde Qualität, Ineffizienz oder Defizite der Ersatzteile, die aus Entwürfen, Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Muster oder sonstige Anweisungen), Material, teilweise bearbeiteten und / oder zusätzlichen Elementen oder Instrumenten resultieren, die vom Kunden geliefert und gefordert wurden;
 - ii. MIKRON übernimmt keine Gewährleistung, wenn ein fälliger Kaufpreis für die Ersatzteile bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist;
 - iii. die Gewährleistung erlischt und erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Kunden oder von Dritten im Auftrag des Kunden hergestellt wurden, es sei denn und nur in dem Umfang (z.B. Grenzen und zeitlicher Rahmen, Gewährleistungsbedingungen),

als der Hersteller dieser Teile gegenüber MIKRON die Gewährleistung und Verantwortung übernimmt;

- iv. die Gewährleistung erlischt und erstreckt sich nicht auf Lieferungen und Leistungen Dritter, es sei denn und nur in dem Umfang (z.B. Grenzen und zeitlicher Rahmen, Gewährleistungsbedingungen), als der Dritte gegenüber MIKRON die Gewährleistung und Verantwortung übernimmt.

- 11.5 Die unter vorgenannter Ziffer 11.3 genannte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel oder Schäden an Ersatzteilen, die zurückzuführen sind auf (i) normale Abnutzung, (ii) falsche Installation oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder einen nicht durch MIKRON autorisierten Dritten, (iii) falsche Handhabung, unsachgemäße, falsche oder nachlässige Nutzung oder Zweckentfremdung durch den Kunden oder einen Dritten, (iv) Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsvorschriften, (v) Mangel an regelmäßiger Wartung, nachlässige Behandlung oder Vernachlässigung, (vi) mechanische, chemische, elektronische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse, die nicht den durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen, (vii) oder eine andere Ursache als die übliche gewerbliche Anwendung.
- 11.6 Sofern MIKRON in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regelungen ein berechtigter Anspruch des Kunden in Bezug auf die Ersatzteile mitgeteilt wird, der sich auf einen Qualitätsmangel, den Zustand der Ersatzteile oder deren mangelnde Übereinstimmung mit Spezifikationen stützt, ist der Kunde berechtigt, als Nacherfüllung eine Ersatzlieferung oder eine Beseitigung des Mangels zu verlangen.

MIKRON ist verpflichtet, nach eigener Wahl und unverzüglich das mangelhafte Ersatzteil auf eigene Gefahr und eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Ersetzte Ersatzteile werden oder bleiben, je nachdem, Eigentum von MIKRON und sind MIKRON auf dessen Kosten nach Aufforderung zu übergeben.

Ist MIKRON zur Mangelbeseitigung an den Ersatzteilen oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, eine Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrags) zu verlangen.

- 11.7 Der Vertrag und die Formel „Ausweitung der Garantie auf 24 Monate“ schließen in der Garantie nicht die Teile ein, die einem normalen Verschleiß ausgesetzt sind wie z.B. Kurvenrollen, Zahnriemen, Spannbacken, Spannzangen etc. Diese sind als reines Beispiel aufgeführt und stellen keinerlei Begrenzung dar.
- 11.8 Der Gewährleistungszeitraum für die Spindeln ist und bleibt auf jeden Fall Zwölf (12) Monate oder 2.500 Betriebsstunden und beginnt ab dem Versanddatum der von MIKRON gelieferten Maschine, bzw. ab dem Kaufdatum einer neuen Spindel.
- 11.9 Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistung für die von MIKRON im eigenen Werk oder beim Kunden überholten Baugruppen sechs (6) Monate, gerechnet ab dem Tag, an dem die Überholungsarbeiten abgeschlossen wurden oder der Versand durch MIKRON erfolgte.
- 11.10 Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatzansprüche, sind

ausgeschlossen, sofern sich aus Ziffer 12 nichts anderes ergibt.

12 Haftung

12.1 Sofern zwingendes Gesetzesrecht nichts anderes bestimmt, haftet MIKRON nur in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Ziffer 12; eine weitergehende Haftung von MIKRON ist ausgeschlossen.

12.2 MIKRON haftet unbeschränkt für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig durch MIKRON, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wird.

12.3 MIKRON haftet im Fall einer Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4 MIKRON haftet für die Verletzung einer dem Kunden gegebenen Garantie oder für Mängel, die MIKRON arglistig verschwiegen hat.

12.5 MIKRON haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch MIKRON, ihre gesetzlichen Vertreter, Führungskräfte oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

12.6 MIKRON haftet für Schäden, die durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch MIKRON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, die für den Abschluss des Vertrags entscheidend waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

Sofern MIKRON ihre wesentlichen Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit verletzt, ist ihre daraus resultierende Haftung auf den Schaden beschränkt, der von MIKRON vernünftigerweise vorhersehbar und typisch für diese Art von Vertrag zum Zeitpunkt der Erfüllung war. Soweit gesetzlich zulässig ist der vernünftigerweise vorhersehbare Schaden und der Schaden, der für diese Art Vertrag typisch ist, der Zen Prozent (10%) der Vertragswert d.h. der Zen Prozent (10%) der Kaufpreis für die Ersatzteile.

12.7 Eine MIKRON Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschaden jeder Art – z.B. für Produktionshaftung, Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Auftragsverlust, entgangener Gewinn, für Nichterfüllung oder regressweise geltend gemachte Schadenersatzforderungen – sowie für andere mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen.

12.8 MIKRON haftet für Datenverlust nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die entstanden wären, sofern ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherungsmaßnahmen vorgenommen worden wären.

13 Rechte des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

13.1 Keine Inhalte im Vertrag oder im jeweiligen Auftrag können stillschweigend oder in sonstiger Weise als eine Übertragung oder Verfügung über geistige Eigentumsrechte einer Partei, ob patentiert, eintragen oder nicht, verstanden werden. Jedwede Kenntnis einer Partei hinsichtlich der Ersatzteile, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Pläne, Zeichnungen, Designs, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Kalkulationen, Daten oder Prüfberichte enthaltende Dokumente, Computersysteme und -programme und

sonstige Rechte des geistigen Eigentums, die für oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geschaffen oder genutzt werden (zusammen das "Geistige Eigentum"), bleibt das alleinige und ausschließliche Eigentum der offenlegenden Partei, die das Geistige Eigentum der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat.

Während der Laufzeit dieser Rechte gewährt jede offenlegende Partei der anderen Partei eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, weltweite, unwiderrufliche (vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 13.3) und gebührenfreie Lizenz, das Geistige Eigentum ausschließlich für und im Zusammenhang mit dem Design, dem Bau, der Umsetzung, dem Betrieb, der Nutzung und der Wartung der Ersatzteile zu nutzen und zu verwerten.

13.2 MIKRON stellt dem Kunden, in elektronischer, Papier- oder sonstiger Form, die relevanten kundenspezifischen Pläne, Zeichnungen, Designs, Kalkulationen oder sonstigen Dokumente zur Verfügung, soweit diese erforderlich sind, um das Design der Ersatzteile, die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Ersatzteile zu vereinbaren; die weitere Herstellungsdokumentation oder sonstige Unterlagen oder Know-How werden dem Kunden nicht offengelegt.

13.3 Jedwedes Geistiges Eigentum von MIKRON, ob es offengelegt oder der anderen Partei zugänglich wird oder nicht, einschließlich sämtlicher Unterlagen, auf denen MIKRON's Angebot beruht, bleibt das alleinige und ausschließliche Eigentum von MIKRON oder jedem benannten, mit MIKRON verbundenen Unternehmen. Auch wenn MIKRON dem Kunden solches Geistige Eigentum überlässt, bleiben MIKRON's Rechte am Geistigen Eigentum unberührt.

Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden unverzüglich die Rückgabe dieses Geistigen Eigentums oder dessen Vernichtung zu verlangen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung, dass keine weiteren Kopien erstellt, an Dritte übergeben und/oder zurückgehalten wurden.

13.4 Während der Laufzeit des Vertrags und zeitlich unbegrenzt darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, das Geistige Eigentum streng geheim zu halten und das Geistige Eigentum keiner Person (weder vollständig noch teilweise) offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen mit Ausnahme einer in Ziffer 12.4.(ii) genannten Person.

i. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Geistige Eigentum (in elektronischer, gedruckter oder irgendeiner anderen Form) gegen Offenlegung, Missbrauch, Spionage, Verlust, unberechtigte Nutzung oder Diebstahl zu schützen, und das Geistige Eigentum nicht in einem aus der Ferne zugänglichen Computer oder elektronischen Informationssystem zu nutzen, zu reproduzieren, zu verarbeiten oder zu speichern oder das Geistige Eigentum außerhalb seines Betriebsgrundstücks zu übermitteln.

ii. Der Kunde ist verpflichtet, Personen keinerlei Geistiges Eigentum offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen, ausgenommen denjenigen Geschäftsführern, Angestellten oder sonstigem Personal, die zur Erreichung des Zwecks des Vertrags Kenntnis von

diesem haben müssen, über den vertraulichen Charakter des Geistigen Eigentums informiert wurden und vertraglich oder von Berufs wegen zur Geheimhaltung des Geistigen Eigentums verpflichtet sind.

Sofern der Kunde aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung rechtlich dazu verpflichtet ist, irgendwelches Geistige Eigentum offenzulegen, ist der Kunde verpflichtet, MIKRON unverzüglich zu informieren und MIKRON auf dessen Verlangen hin soweit als möglich zu unterstützen, das Geistige Eigentum weitestgehend zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

14 Nutzung von Software

14.1 Soweit Software in der Lieferung der Ersatzteile enthalten ist, gewährt MIKRON, soweit hierzu berechtigt, dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht, die Software einschließlich Objektcode und der mitgelieferten Dokumentation (zusammen die "Lizenzsoftware") nur für und im Zusammenhang mit dem Vertrag zu nutzen und zu verwerten. Die Lizenzsoftware darf nicht an mehr als einem System genutzt werden.

14.2 Die Lizenzsoftware ist von MIKRON zu installieren und der Kunde ist nicht berechtigt, eine andere Software in oder in Zusammenhang mit dem Ersatzteil zu installieren. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen, einschließlich - aber nicht nur - Copyright-Vermerke. Soweit gesetzlich zulässig, darf der Kunde die Lizenzsoftware nicht entfernen, ändern, kopieren, zurückentwickeln, verbinden, dekompileieren oder disassemblieren und darf dies einer anderen Person oder Einheit auch nicht erlauben,

14.3 MIKRON und ihre etwaigen Lizenzgeber behalten das alleinige Eigentum an sämtlicher, in dem Ersatzteil enthaltenen oder damit in Zusammenhang stehender Lizenzsoftware. Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Kunden ist MIKRON berechtigt, auf Kosten des Kunden die Rückgabe aller Kopien der Lizenzsoftware oder, sofern einschlägig, die Übertragung des Rechts auf Rückgabe von Dritten zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Kunde auf Verlangen von MIKRON schriftlich zu bestätigen, dass weder die Lizenzsoftware noch Kopien davon zurückgehalten wurden und dass alle Installationen der Lizenzsoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder des Dritten gelöscht wurden.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, auf MIKRON Verlangen und sofern ein berechtigtes Interesse besteht, MIKRON oder MIKRON Vertreter die Prüfung zu ermöglichen, ob die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Kunden mit den Rechten übereinstimmt, die dem Kunden gewährt wurden, und MIKRON oder MIKRON Vertreter bei der Durchführung der Prüfung volle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

14.5 MIKRON haftet nur in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 12.

15. Datenschutz

15.1 Zum Zweck der Durchführung des Vertrags können personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass solche personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet werden,

- i. wird sich die jeweilige offenlegende Partei nach besten Kräften darum bemühen, alle persönlichen identifizierbaren Informationen zu entfernen, bevor sie zugänglich gemacht werden, und wird persönliche identifizierbare Informationen nur offenlegen, sofern dies unbedingt notwendig ist;
- ii. wird jede Partei sicherstellen, dass alle Repräsentanten, die gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, ausreichende Kenntnisse der Regelungen der anwendbaren Datenschutzgesetze haben;
- iii. wird keine Partei personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei erhalten hat, an ein Land außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz übertragen. Sollte eine Partei beabsichtigen, solche Daten in Drittländer außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz zu übertragen, darf die Übermittlung nicht erfolgen, es sei denn, dass geeignete Schutzvorkehrungen getroffen wurden in Übereinstimmung mit den Regelungen der anwendbaren Datenschutzgesetze (z. B. der Abschluss der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln).

- 15.2 Der Kunde akzeptiert, dass MIKRON gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften innerhalb Deutschlands, in der Schweiz und, je nachdem, in anderen Ländern (z.B. Lithuania, Singapore, China and USA) in Übereinstimmung mit allen jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen übermittelt.
- 15.3 Der Kunde ist darüber informiert, dass die "Mikron Data Protection Policy" auf der Homepage des MIKRON Konzerns unter <https://www.mikron.com/data-privacy/> abrufbar ist.

16 Compliance

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrag haben die Parteien ihre Geschäfte mit einem Höchstmaß an Ethik und Integrität zu führen und dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes zu entsprechen, einschließlich:

16.1 Compliance- Regeln und Richtlinien

Die Parteien werden (i) ihre jeweiligen eigenen, im Hinblick auf Compliance eingeführten Regeln und Richtlinien, in der jeweils geltenden Fassung, einhalten (z.B. Korruptionsbekämpfung, Einhaltung des Wettbewerbsrechts und Verhaltenskodex), (ii) angemessene Verfahren aufrechterhalten, um die Einhaltung mit den anwendbaren Gesetzen sicherzustellen, und (iii) diese gegebenenfalls durchsetzen. Insbesondere wird jede Partei die anwendbaren Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und zum Wettbewerb auf dem relevanten Markt einhalten und die andere Partei unverzüglich über jede, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhaltene Anfrage oder Forderung nach einem unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art informieren.

16.2 Keine rechtswidrigen Zahlungen

Der Vertrag und jede Partei (einschließlich ihrer Geschäftsführer, Angestellten oder sonstigen Repräsentanten) dürfen nur zulässige, angemessene, dokumentierte und transparente Vergütungen, Geschenke, Bewirtungen, Sponsoring und Spenden zur Verfügung stellen.

16.3 Korrekte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen

Jede Partei wird sicherstellen, dass ihre Geschäftsbücher, Konten und Aufzeichnungen die Transaktionen und die Verwendung der aufgrund des Vertrags gezahlten Mittel präzise und angemessen, in ausreichender Detaillierung, wiedergeben.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und MIKRON ist Rottweil a.N., Deutschland.

17.2 Für alle Streitigkeiten, die aus Verträgen entstehen, auf die diese ErsatzteilAGB anwendbar sind, sowie alle Geschäftsbeziehungen zwischen MIKRON und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Kollisionsnormen.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich etwaiger Ansprüche aus Schecks und Wechsel, ist der Erfüllungsort, sofern der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Jedoch ist MIKRON auch berechtigt, den Kunden am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen.

18 Salvatorische Klausel

18.1 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser ErsatzteilAGB vollständig oder teilweise ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

Mikron Germany GmbH
 Berner Feld 71
 D-78628 Rottweil
 Tel. +49 741 5380 0
 Telefax: + 49 741 5380 580
mro@mikron.com
www.mikron.com

Version: 01.09.2023